

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Model und Schauspielagentur model republic

Allgemeines oder Geltung

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen model republic (in weiterer Folge auch "Agentur" genannt), den Auftraggebern und den Models/Schauspieler (in weiterer Folge "Models" genannt).

1.2. Maßgeblich ist jeweils die die zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültige Fassung. Abweichungen von diesen AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur im jeweiligen Geschäftsfall im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Auftraggebers widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch die Agentur bedarf es nicht.

1.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall ist die sich als nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam erweisende Regelung, durch eine solche zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig bzw. rechtsunwirksam erwiesene Regelung, am nächsten kommt.

1. 5. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2. Buchungsgrundlagen und Vertragsabschluss

2.1. Von Auftraggebern in mündlicher oder schriftlicher Form getätigte Anfragen verpflichten model republic nicht zu einem Vertragsabschluss.

2.2. Nachdem model republic die gestellten Anfragen von Auftraggebern geprüft hat, kann die Agentur diesen ein unverbindliches schriftliches Anbot, in dem sämtliche Eckpunkte eines möglichen Vertrages bereits enthalten sind, legen. Dem Auftraggeber obliegt es so dann seinerseits ein bindendes Anbot zu legen.

2.3. Durch die schriftliche Unterfertigung und Retournierung dieses „Anbotsschreibens“ an model republic legt der potentielle Auftraggeber ein bindendes Anbot an die Agentur.

2.4. Model republic kann mit schriftlicher Auftragsbestätigung dieses bindenden Anbots des Auftraggebers annehmen. Erst mit Absendung der Auftragsbestätigung durch model republic gilt der Vertrag als geschlossen.

2.5. Bei Buchungen gibt Model republic Erklärungen sowie Vereinbarungen gegenüber dem Auftraggeber und Booker im Namen und im Auftrag des Models ab. Als Kunde und Booker gelten jene Personen, die bei der Agentur buchen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich bei der Buchung anderes vereinbart wird.

2.6. Der Auftraggeber schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungen, solange das Model von der Agentur vertreten lässt. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Auch bei einer erfolgten Umgehung der Agentur schuldet der Auftraggeber die Agenturprovision (Vermittlungsprovision). Der Provisionsanspruch der Agentur gegenüber dem Auftraggeber bleibt somit in jedem Fall bestehen.

2.7. Ebenso verpflichtet sich das Model Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur nicht anzunehmen.

3. Optierungen und Buchungen sowie Arbeitszeit

3.1. Optionen (Reservierungen für einen bestimmten, nicht einseitig abänderbaren Termin) verfallen, wenn sie nicht spätestens drei Werktage vor Arbeitsbeginn (bis spätestens 18.00 Uhr bei model republic in schriftlicher Form einlangend) vom Auftraggeber in Fixbuchungen umgewandelt werden.

Model Republic notiert Optionen in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Agentur.

3.2. Fixbuchungen sind für Model und Auftraggeber bindend. Model Republic erstellt dazu schriftlich eine Buchungsbestätigung mit allen relevanten Daten. Diese wird an die Auftraggeber und das Model per Email übermittelt.

3.3. Wetterbedingte Buchungen oder Umbuchungen können nur mit maximal 2 Ausweichterminen angenommen werden. Bei Umbuchungen gilt folgendes: erste Umbuchung keine Kosten, Umbuchung zwei, wird 50% des vereinbarten Gesamthonorars zusätzlich in Rechnung gestellt. Umbuchungen auf unbestimmte Zeit können in keiner Weise angenommen werden, darauf wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Mehr als 2 Umbuchungen gelten als Stornierung und werden wie diese verrechnet (Gesamtvertragshonorar).

3.4. Akt, Teilakt, Unterwäsche oder sonstige risikoreiche Aufnahmen müssen vor der Buchung mit model republic genau festgelegt werden, dies bedarf der schriftlichen Anfrage und muss durch die Agentur nach Absprache mit dem Model schriftlich bestätigt werden. Wird dieser Vorgang nicht eingehalten, ist das Model berechtigt die Arbeit zu verweigern und mit voller Bezahlung zu entschädigen.

3.5. Die Arbeitszeit eines Models ist wie folgt geregelt – die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen an der vertraglich vereinbarten Lokalität (Location). Für Vorbereitungen für die Tätigkeit als Model wie Make-up, Frisur, Anproben, Set-Umbauten oder andere Maßnahmen werden als volle Arbeitszeit gerechnet. Die vertraglich vereinbarte Stundenanzahl des Models wird in der Buchung (Anbot) explizit geregelt (Stundenausmaß-Honorare) und festgelegt.

3.6. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten das Modell für jede Buchung gesondert ausreichend (Unfall und Haftpflicht) zu versichern.

4. Stornierungen

4.1. Die Stornierung einer Fixbuchung oder einer Optionsbuchung bedarf stets der Schriftform (Email, Schreiben) und muss an einem Werktag (Montag bis Freitag) bei der Agentur einlangen. Langt das Storno an einem Werktag nach 17:00 Uhr bei der Agentur ein, dann gilt es erst als am nächsten Werktag erklärt.

4.2. Jedes Storno einer bereits bestätigten Buchung ist kostenpflichtig. Wird eine Buchung vom Auftraggeber binnen einer Frist von 5-8 Tagen vor dem vertraglich fixierten Arbeitsbeginn storniert, hat er 50% des vereinbarten Gesamthonorars zuzüglich der tatsächlich angefallenen Spesen, bei Storno 1-4 Tage vor dem vertraglich fixierten Arbeitsbeginn, hat er 100% des vereinbarten Gesamthonorars zuzüglich der tatsächlich angefallenen Spesen zu bezahlen.

5. Reklamationen

5.1 Reklamationen müssen vom Kunden schriftlich und sofort direkt am Auftragsort des Modells gegenüber der Agentur erfolgen. Ansonsten ist die Reklamation nicht beachtlich und löst keine Rechtsfolgen aus. Reklamationen nach der Tätigkeit des Modells werden nicht anerkannt. Bei einer Reklamation dürfen die erstellten Aufnahmen ausdrücklich nicht verwendet werden.

5.2. Bei schuldhafter Verspätung des Modells (verschlafen), muss das Model diese Zeit im selben Stundenausmaß wie die Verspätung einarbeiten. Der Auftraggeber kann eine Kürzung des Honorars erst dann verlangen, wenn nach erfolgter Anzeige durch den Auftraggeber an model republic die Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzmodells binnen einer Zeit von einem Kalendertag durch die Agentur nicht möglich ist.

5.3. Ist eine Nachholung der Verspätung ganz oder teilweise nicht möglich, wird das vereinbarte Tageshonorar des Modells entsprechend gemindert.

5.4. Bei nicht schuldhafter Verspätung des Modells (Autounfall, Autounfall Dritter, Stau, öffentliche Verkehrsmittelabsagen –Verspätungen dgl.) tritt höhere Gewalt in Kraft, d.h. die Agentur oder das Model können nicht haftbar gemacht werden. Entstehende Kosten können nicht durch die Agentur oder das Model getragen werden. Erkrankt das Model kurzfristig vor der vertraglich vereinbarten Arbeit, so muss dies mittels Nachweis festgehalten werden (Ärztliches Attest) – ist der Nachweis vorhanden, so muss die Agentur und das Model schad- und klaglos gehalten werden.

6. Honorar und Zahlung (Zahlungsbedingungen des Kunden)

6.1. Das von den Auftraggebern an model republic zu leistende Honorar setzt sich aus dem vereinbarten Arbeitshonorar des Modells, dem Veröffentlichungs- und Verwertungshonorar und der vereinbarten Agenturprovision von model republic zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammen. Die Agenturprovision beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 20% des vereinbarten Modellhonorars oder des zu bezahlenden Ausfallshonorars, dies zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

6.2. Modells sind nicht berechtigt ein Honorar für die Agentur entgegen zu nehmen. Sollte dies dennoch geschehen, so hat diese Zahlung keine schuldbeitfreiende Wirkung für den Kunden der

Agentur. Die Ansetzung der Höhe des Honorars sowie die Abrechnung des Honorars ist immer vorab mit der Agentur zu vereinbaren

6.3. Allfällige vom Auftraggeber zu tragenden Spesen beinhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Anreise und Übernachtungsspesen des Models, wobei für jeden Reisetag ein halbes Tageshonorar zusätzlich verrechnet werden kann.

6.4. Soweit zwischen model republic und dem Auftraggeber bzw. einem Dritten keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, ist der Umfang eines gebuchten Tages für Fotoaufnahmen mit acht Stunden; für Filmaufnahmen mit zehn Stunden begrenzt. Weitere Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zusätzlich zu honorieren.

6.5. Die von model republic gelegten Rechnungen sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungseingang abzugs- und spesenfrei fällig und auf das von model republic bekannt gegebene Konto zu bezahlen.

6.6. Eine Aufrechnung gegen von model republic geltend gemachten Ansprüchen mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

6.6. Befindet sich der Auftraggeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger, egal ob verschuldet oder unverschuldet, in Zahlungsverzug, gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Überdies ist der Auftraggeber bzw. jeder zahlungspflichtige Dritte verpflichtet model republic alle durch diesen Zahlungsverzug entstehenden Mahn- und Inkassospesen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Der Auftraggeber bzw. ein sonstiger Zahlungspflichtiger anerkennt ausdrücklich, dass pro erfolgter Mahnung mindestens ein Betrag in Höhe von € 20,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses pro Halbjahr mindestens ein Betrag in Höhe von € 10,00 angemessen ist.

Allfällige weitere aus dem Verzug resultierende Schäden sind vom Auftraggeber bzw. jedem anderen zahlungspflichtigen Dritten - unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug - zu ersetzen.

7. Haftung

7.1. Eine Haftung von model republic gegenüber dem Auftraggeber ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen. In allen übrigen Fällen, ist die Haftung der Agentur auf typischerweise mit dem Vertrag verbundene und vorhersehbare Schäden sowie der Höhe nach mit höchstens dem einfachen des mit dem Auftraggeber bzw. einem anderen Dritten vereinbarten Buchungshonorars beschränkt. Die Agentur haftet nicht für das Verhalten eines Models. War das Verhalten eines Models für den Schaden, so z.B. für die Nichteinhaltung der Buchung kausal, so hat das Model model republic völlig schad- und klaglos zu halten.

7.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die Agentur nicht.

7.3. In allen Fällen, in denen Forderungen an model republic herangetragen werden, hat der Anspruchsteller das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder eines höheren

Verschuldensgrades zu beweisen. Ersatzansprüche gegen model republic verjähren jedenfalls in einem Jahr nach Auftragserteilung.

7.4. Model republic oder das Model haften nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Folgeschäden im Rahmen ihrer Tätigkeiten, wie z.B.: Defekt von Waren und Produkten, Bruch, Schäden an Sachen, sowie Schäden Dritter; Schäden jeglicher Art, welche innerhalb der Arbeit und Tätigkeit entstehen.

7.5. Ist die Erfüllung des Auftrages mit besonderen Risiken für das Model verbunden, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten eine geeignete Versicherung zugunsten des Models abzuschließen. Jedenfalls hält der Auftraggeber model republic hinsichtlich aller in diesem Zusammenhang stehenden Forderungen schad- und klaglos.

7.6. Die Agentur haftet nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8. Gewerbliche Schutzrechte

8.1. Sofern zwischen model republic und dem Auftraggeber keine besonderen schriftlichen Abmachungen betreffend die Verwendungs-, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte getroffen wurden, ist der Auftraggeber bzw. ein allfälliger Dritter ausschließlich berechtigt die vertragsgegenständlichen (Foto-, Film-) Aufnahmen in einer Auflage bzw. einmalig in einer Zeit von einem Jahr ab Auftragserteilung in Österreich für ausschließlich ein Medium (z.B. Plakat, Zeitschrift, TV,...) zu verwenden. Weiterreichende Rechte stehen weder dem Auftraggeber noch einem allfälligen Dritten zu. Insbesondere ist es dem Vertragspartner von mode republic ohne schriftliche Zustimmung durch model republic untersagt die bestehenden Verwendungs-, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte an Dritte abzutreten bzw. in welcher Form auch immer weiterzugeben.

8.2. Werden die bestehenden bzw. vereinbarten Verwendungs- Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte unter Bruch der vorliegenden AGB überschritten, hat der Auftraggeber model republic, die in diesem Zusammenhang Vertreterin des Models ist, jedenfalls das Doppelte des gesamten in Punkt 6. der vorliegenden AGB definierten Honorars zu bezahlen. Ein diesen Betrag übersteigender Schaden ist jedenfalls zusätzlich zu ersetzen.

8.3. Die Verwendungs- Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte gelten erst im Fall der vollständigen Bezahlung an model republic als erteilt.

8.4. Im Falle einer Veröffentlichung bzw. Verwendung sind vom Auftraggeber bzw. Dritten zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produktionen in kleiner Auflage reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Filmaufnahmen kann das Belegmaterial auch in einem qualitativ hochwertigen Video- bzw. DVD-Format eingereicht werden.

8.4. Model republic hat jedenfalls ein umfassendes Auskunftsrecht über die näheren Details und den Umfang der Nutzung, Verwendung, Verwertung und Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Foto- und Filmaufnahmen gegenüber dem Auftraggeber bzw. Dritten.

Der Auftraggeber (bzw. ein Dritter) verpflichtet sich, alles zu unternehmen um dem Auskunftsuchen von model republic nachzukommen.

9. Datenschutz

9.1. Sämtlichen Mitarbeitern von model republic sind die Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes bekannt und sie sind von model republic verpflichtet worden, diese einzuhalten. Der Auftraggeber bzw. das Model anerkennt, dass die Verwendung der im jeweiligen Vertrag angeführten Daten des Auftraggebers bzw. über das Model nur für Zwecke der Buchhaltung, der Modellevidenz und Auftraggeberevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden überdies zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abdeckung des Zahlungsverkehrs verwendet.

9.2. Daten von Models bzw. Auftraggebern werden von model republic nicht an Dritte weitergeben, außer dies ist für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich. Das Model bzw. der Auftraggeber sind einverstanden von model republic auch abseits des konkreten Vertragsverhältnisses jederzeit per E-Mail informiert zu werden. Diese Zustimmung kann von den Models oder Auftraggebern jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Sämtliche Vertragsabschlüsse von model republic unterliegen ausschließlich dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Die vorstehenden Bestimmungen gelten dann nicht, wenn im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes anders lautende zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen.

10.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur, den Auftraggebern und den Models ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Model republic steht es jedoch frei auch ein anderes örtlich und sachlich zuständiges Gericht anzurufen. Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart, der Unternehmenssitz von model republic in Österreich.